

**OBERBÜRGERMEISTER
DR. KLAUS WEICHEL**

**Allgemeinverfügung
der Stadt Kaiserslautern zur Anordnung von notwendigen Schutzmaß-
nahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2 In-
fektion in der Stadt Kaiserslautern – Warnstufe Rot-
vom 27.10.2020**

Dienstgebäude
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Datum
27.10.2020

Telefon-Durchwahl
0631 365-1011

Telefax
0631 365-1019

E-Mail
klaus.weichel@
kaiserslautern.de

Unser Zeichen

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern erlässt für das Stadtgebiet Kaiserslautern aufgrund des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 22 der 11. Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder den hierzu veröffentlichten Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11.CoBeLVO) auf § 2 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO verweisen. Die Regelungen des § 2 Abs. 4 der 11.CoBeLVO bleiben hiervon unberührt.
2. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Dies gilt nur bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine fest zugewiesenen Sitzplätze haben.
Die Regelung ist auch anzuwenden, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder den hierzu veröffentlichten Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 3 Satz 1 11. CoBeLVO verweisen. Die Regelungen des § 2 Abs. 4 der 11.CoBeLVO bleiben hiervon unberührt.
3. Abweichend von § 5 der 11. CoBeLVO ist die Durchführung von Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten i.S.d. Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG), und Märkte auf denen verschiedene Waren angeboten werden, untersagt. Dies gilt nicht für Wochenmärkte.
4. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Bars, Mensen, Kantinen, Hotelrestaurants und –bars, Eisdielen und Eiscafés ist es an jedem Wochentag unter-

sagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben.

Dies gilt auch für den Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes, welches gemäß § 12 GastG aus besonderem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet wurde.

5. Abweichend und ergänzend zu den derzeitigen Regelungen in der 11. CoBeLVO die Gastronomie betreffend, ist der Verzehr von Speisen oder Getränken ausschließlich an Tischen zulässig. Bar- und Thekenbereich können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen. Buffets dürfen nicht angeboten werden. Eine freie Platzwahl durch die Gäste ist nicht zulässig. An einem Tisch dürfen höchstens fünf Personen oder Personen aus zwei verschiedenen Hausständen sitzen.
6. Sämtlichen Gewerbebetrieben, insbesondere Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte, Imbisse und Supermärkte, Wettvermittlungsstellen, ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
7. Innerhalb des in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, rot umrandeten Bereichs (Fußgängerzone) gilt in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dem blau umrandeten Bereich (Altstadt) in der Zeit von 09:00 Uhr bis 02:00 Uhr die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 11. CoBeLVO. Die Ausnahmen von der Maskenpflicht nach § 1 Abs. 4 der 11. CoBeLVO bleiben hiervon unberührt.
8. Bei der Erwachsenenbildung, beruflichen Bildung oder Weiterbildung und in privaten Bildungseinrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht zu tragen. Dies gilt auch für den Theorieunterricht in Fahrschulen. Diese Maßnahme gilt zunächst bis zum 08.11.2020.
9. An allen Schulen in der Stadt Kaiserslautern gilt während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Diese Maßnahme gilt zunächst bis zum 08.11.2020. Die Hygienekonzepte der Schulen bleiben darüber hinaus unberührt.
10. Abweichend von § 4 Nr. 3 und § 6a Abs. 1 und Abs. 6 der 11. CoBeLVO ist die Öffnung oder Durchführung von jeglicher Form des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I

S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung sowie das Angebot und Durchführen von sexuellen Dienstleistungen i.S.d § 2 Abs. 1 ProstSchG außerhalb von Prostitutionsstätten untersagt. Von dem in Satz 1 genannten Verbot kann Betreibenden eines Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 4 ProstSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie die in § 6a Abs. 3,4, 5 und 6 der 11. CoBeLVO sowie die in dem „Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen, Prostitutionsvermittlung und den Betrieb von Prostitutionsstätten“ festgelegten Pflichten und Gebote erfüllen bzw. befolgen und sie ein individuelles Hygienekonzept vorlegen.

11. Das gemeinsame sportliche Training ist nur mit bis zu 30 Personen auf Sportanlagen im Freien bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen ist nicht zulässig. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.

Wettkämpfe können stattfinden jedoch ohne Zuschauer.

Es ergeht zusätzlich der Apell, die Feierlichkeiten nach dem Training und nach Wettkämpfen zu unterlassen. Bei Sportlerinnen und Sportlern unter 16 Jahren sind bei sportlicher Betätigung im Freien bis zu zwei Begleitpersonen zulässig.

12. Das gemeinsame sportliche Training ist nur in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 5 Personen auf Sportanlagen im Innenbereich zulässig (Hallen, etc.). Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist nicht zulässig. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Fläche begrenzt.

Zuschauer sind nicht zugelassen.

In geschlossenen Räumen ist bis zu eine Begleitperson zulässig. Wenn in geschlossenen Räumen kein ausreichender Abstand eingehalten werden kann, ist eine Anwesenheit der Begleitpersonen im Raum nicht zulässig.

13. Von den Regelungen der Ziffer 11 und 12 ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport ausgenommen. Hierunter fallen:
 - a. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,

- b. Profimannschaften der 1., 2. und 3. Bundesligen aller Sportarten und
 - c. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.
14. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt
15. Die Allgemeinverfügung gilt, mit Ausnahme der Ziffern 8 und 9, zunächst bis zum Ablauf des **30.11.2020**.
16. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG)
17. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden

Empfehlungen:

1. Bei Zusammenkünften im privaten Bereich wird dringend empfohlen, diese auf maximal 10 Personen aus maximal zwei Hausständen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zu begrenzen.
2. Beim Besuch von gewerblichen Veranstaltungen im Innenbereich mit fest zugewiesenen Sitzplätzen, wie z.B. Theater, Kinos und ähnliche Einrichtungen, wird dringend empfohlen, auch am Sitzplatz eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Betreiber der Einrichtung bzw. die Veranstalter sollen mit Hinweisschildern auf diese dringende Empfehlung aufmerksam machen.

Hinweise:

- 1) Die Verfügung und deren Begründung können an der Rathausinformation, Willy-Brand-Platz 1, 67659 Kaiserslautern, oder an der Information im Rathaus Nord, Benzinoring 1, 67657 Kaiserslautern zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Kaiserslautern (www.kaiserslautern.de/corona) eingesehen werden.
- 2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. §16 Abs. 8 IfSG).

- 3) Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 12 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € geahndet werden.
- 4) Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten
- 5) Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Begründung:

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern als Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Bei der SARS-CoV2 / COVID-19-Pandemie handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiterhin zu. Die Anzahl der neu übermittelten Fälle war in Deutschland von etwa Mitte März bis Anfang Juli rückläufig. Seit Ende Juli werden wieder deutlich mehr Fälle übermittelt, viele davon standen zunächst in Zusammenhang mit Reiseverkehr. Seit KW 35 werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet. Es kommt weiterhin bundesweit zu größeren und kleineren Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.¹

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar.²

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u.a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zur verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht³

Bund und Länder haben seit Mitte März 2020 in ihren jeweiligen Corona-Bekämpfungsverordnungen diverse Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen und somit eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Nachdem es in den Sommermonaten zu einer Stabilisierung der Infektionszahlen auf einen niedrigen Niveau kam, haben sich der Bund und die Bundesländer darauf verständigt, zukünftig bei regional unterschiedlichen Ausbruchsgeschehen mit lokalen und flexiblen Maßnahmen zu reagieren. Ziel ist es, lokale Ausbrüche möglichst frühzeitig zu erkennen, einzugrenzen und zu verhindern, dass sich die Infektionen weiter verbreiten.

Das Land Rheinland-Pfalz hat hierzu einen Warn- und Aktionsplan erstellt. Demnach gelten im gesamten Land Rheinland-Pfalz zunächst die Regelungen der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung. Steigen die Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage über bestimmte Werte, sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der Neuinfektionen wieder zu senken. Der Warn- und Aktionsplan sieht folgende Maßnahmen vor:

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Inzidenzwert	Warnstufe	Maßnahmen
0-19	Weiß	Maßnahmen der CoBeLVO gelten
20-34	Gelb	Warnung an Bevölkerung; Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
35-49	Orange	Lokale Corona-Task-Force, Verstärkte Kontrollen; GGf. Verschärfung der Schutzmaßnahmen
50	Rot	Weiter Verschärfung der Schutzmaßnahmen, z.B: Einschränkungen des öffentlichen Lebens, Verschärfung der Kontaktbeschränkung, Reduzierung von Veranstaltungsgrößen

In der Stadt Kaiserslautern wurden am 24.10.2020 erstmals 65 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen registriert. Seither liegt der Inzidenzwert über 50 und ist bis zum 26.10.20 auf 83 angestiegen. Die Stadt Kaiserslautern befindet sich daher gemäß dem Warn- und Aktionsplan des Landes Rheinland-Pfalz in der Warnstufe Rot. Insgesamt haben sich im Stadtgebiet Kaiserslautern bis zum 26.10.2020 449 Personen mit SARS-CoV-2 infiziert.

Aufgrund der Entwicklung der letzten Tagen und Wochen wird seitens des für das Stadtgebiet Kaiserslautern zuständigen Gesundheitsamtes bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern damit gerechnet, dass auch prospektiv die Zahl der Neuinfektionen weiter ansteigt und somit auch der 7-Tage-Inzidenzwert eine steigende Tendenz aufweist.

Auffällig am derzeitigen Infektionsgeschehen ist, dass die Zahl der Neuinfektionen weder auf eng lokalisierte Infektionsketten, z.B. in Altenheimen, Flüchtlingsunterkünften, o.ä. sowie auf sog. Reiserückkehrer zurückzuführen ist. Es liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor, dem nicht mit sehr speziellen oder lokalisierten Bekämpfungs- und Eindämmungsmaßnahmen begegnet werden kann, wie dies in der Vergangenheit in anderen Gemeinden erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Die lokale Corona-Taskforce, unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Kaiserslautern, hält die o.a. Schutzmaßnahmen für erforderlich, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit in der Stadt Kaiserslautern zu reduzieren.

Das Treffen von weiteren Schutzmaßnahmen steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Aufgrund der Entwicklung der Anzahl der Neuinfektionen hat sich die lokale Corona Taskforce dazu entschieden, die Schutzmaßnahmen zu verschärfen, um das Ziel, nämlich eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern und die vulnerable Bevölkerungsgruppen zu schützen, nicht zu gefährden. Ferner soll sichergestellt werden, dass das Gesundheitsamt bei der Nachverfolgung von Kontaktpersonen, was sich als eines der wichtigsten Instrumente zur Eindämmung des Virus erwiesen hat, nicht überlastet wird.

Die Maßnahmen sind aus den nachfolgenden Gründen verhältnismäßig, um dieses Ziel zu erreichen.

a) Reduzierung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen (Ziffern 1-2)

Gruppenveranstaltungen und insbesondere solche in geschlossenen Räumen sind sowohl nach den Feststellungen des Robert Koch Instituts als auch nach den Erkenntnissen des zuständigen Gesundheitsamtes immer wieder Ursprung für größere Zahlen von Neuinfektionen und Infektionsketten.

Die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den Anordnungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde.

Durch die Senkung der Teilnehmerzahlen bei den genannten Veranstaltungen reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren, um ein Vielfaches. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen oder Veranstaltung eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen eben entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können.

Regelmäßig werden auf Zusammenkünften und Veranstaltungen auch vulnerable Gruppen (insbesondere ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem) in nicht unerheblicher Zahl zu erwarten sein.

Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie

auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen die Kontaktnachverfolgung in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier angeordnete Senkung der jeweiligen Höchstzahlen erreichen. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen in geringerem Maße zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte.

Die vorliegend angeordneten Höchstgrenzen entsprechen den Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz im "Corona Warn- und Aktionsplan RLP" und der gemeinsamen „Hot-Spot“ Strategie des Bundes und der Bundesländer.

Andere, mildere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich. Veranstaltungen in Innenräumen sind nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen stärker anfällig für Krankheitsübertragungen als Veranstaltungen im Freien. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass sich Aerosole, die Erreger enthalten können, in geschlossenen Räumen länger in der Luft halten und durch andere Personen aufgenommen werden können. Trotz entsprechender Vorgaben zur Belüftung der Räumlichkeiten besteht bei vielen Veranstaltungsräumen aus baulichen Gründen nicht die Möglichkeit, für eine dauerhafte und suffiziente Frischluftzufuhr zu sorgen. Auch die Corona-Bekämpfungsverordnungen sahen stets für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eine geringere zulässige Personenzahl vor, als bei Veranstaltungen im Freien.

Die Maßnahmen sind somit erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass an den genannten Orten eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird.

b) Untersagung der Durchführung von Messen, Floh- und Trödelmärkten (Ziffer 3)

Die Untersagung der Durchführung von Messen und ähnlichen Einrichtungen, sowie von Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden war zu verfügen, da diese Art von Einrichtungen gerade dadurch geprägt ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen zusammenkommen und miteinander in Kontakt treten sollen, um Waren, Informationen oder Wissen auszutauschen. Messen und Märkte widersprechen damit bereits von ihrem Charakter her kontaktbeschränkenden Maßnahmen. Oftmals kommen auf Messen und Märkten auch Menschen aus verschiedenen Regionen und ggfs. sogar aus verschiedenen Ländern zusammen, was mit einem erheblichen Reiseverkehr verbunden ist. Die derzeitige Strategie der lokalen Bekämpfung der Pandemie und Verhinderung des übermäßigen Austauschs zwischen den Regio-

nen würde damit zunichte gemacht. Wochenmärkte wurden nicht untersagt, da diese der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Darüber hinaus ist auf Messen und Märkten auch eine Kontakterfassung und –Nachverfolgung nur schwer umsetzbar, wodurch das Risiko steigt, dass Infektionsketten nicht nachverfolgt und gestoppt werden können.

c) Nächtliches Alkoholverkaufsverbot (Ziffern 4 und 6)

Ein maßgeblicher Faktor, der zur Nichteinhaltung der erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln beiträgt, besteht nachweislich in der enthemmenden Wirkung von Alkohol, der bei geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie in der Gastronomie konsumiert wird.

Die Beobachtungen der Ordnungsbehörde sowie der Polizei bestätigen, dass die in ihren Betrieben verantwortlichen Gastwirtinnen und Gastwirte zu fortgerückter Stunde die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen (z.B. Einhaltung des Mindestabstandes und der zulässigen Gruppengrößen, Führen der Kontaktnachverfolgungslisten, Überwachung der getroffenen Hygienemaßnahmen) angesichts des erhöhten Alkoholisierungsgrades der Gäste nicht mehr durchgängig und flächendeckend sicherstellen konnten.

Der Ausschank von Alkohol in Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen ab Mitternacht, wenn regelmäßig ein erhöhter Alkoholkonsum zu einer weniger strikten Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen führt, stellt somit ein erhebliches Infektionsrisiko für alle anwesenden Gäste und das Personal dar.

Angesichts der erheblich gestiegenen Infektionszahlen ist es für eine wirksame Eindämmung der weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 erforderlich, dass die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie der übrigen Hygieneregeln sichergestellt wird. Umstände die dem entgegenstehen, sind daher nach Möglichkeit auszuräumen.

Mit jedem Zusammenkommen einer Vielzahl von Personen geht das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 zwischen den Anwesenden einher. Je größer die Anzahl der Personen, umso größer ist das Risiko, dass sich mehr Menschen infizieren, dies insbesondere aufgrund der nicht unerheblichen Dunkelziffer der als infiziert anzunehmenden Personen.

Zudem wächst durch die Tatsache, dass derzeit überwiegend jüngere Personen infiziert sind, bei denen oftmals milde oder symptomlose Krankheitsverläufe auftreten und in diesem Fällen die Infektion unentdeckt bleibt, das Risiko, dass sich SARS-CoV-2 bei Zusammenkünften von zahlreichen Menschen leichter weiterverbreitet. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, die Situationen zu entschärfen, in denen sich typischerweise große Zahlen von Personen auf räumlich engem Raum aufhalten und infolge der

konkreten Sachumstände die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht gewährleistet werden kann.

Dies ist infolge der enthemmenden Wirkung des Alkohols im Bereich gastronomischer Einrichtungen wie Restaurants, aber insbesondere Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften sowie Bars, der Fall. Mit zunehmendem Fortschreiten des Abends bzw. der Nacht geht entsprechend der stetigen Erfahrung häufig eine zunehmende Alkoholisierung eines erheblichen Anteils der anwesenden Personen einher. Infolgedessen halten diese Personen häufig die gebotenen Abstandsregeln nicht mehr ein, sodass selbst nicht alkoholisierte oder disziplinierte Gäste das Risiko eines infektiologisch relevanten Nahkontakts laufen. Es besteht daher die abstrakte und zum Teil auch bereits verwirklichte Gefahr einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2. Diesem Risiko ist durch eine Untersagung des Ausschanks von Alkohol zu begegnen, um so den durchschnittlichen Grad der Alkoholisierung der Gastronomiegäste auf einem Niveau zu halten, auf dem ein nachhaltiges Bewusstsein für die Notwendigkeit für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln besteht.

Die Untersagung des Ausschanks und der Abgabe von Alkohol stellt nach den Erfahrungen der Ordnungsbehörden ein geeignetes Mittel dar, um eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zwischen den Gästen zu verhindern oder zumindest soweit zu reduzieren, dass eine Verlangsamung der Ausbreitung erzielt werden kann.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Unter Berücksichtigung der oben angelegten Erwägungen ist eine mildere, gleich wirksame Maßnahme nicht ersichtlich. Insbesondere lässt sich die enthemmende Wirkung des Alkohols zu dem gewählten Zeitpunkt nicht anderweitig, etwa durch vermehrte Ermahnungen abstellen. Auch würde eine isolierte angeordnete erweiterte Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase in Situationen sozialer Interaktion nicht denselben Grad an Infektionsschutz liefern können, wie die Untersagung des Alkoholausschanks und dessen Außerhausverkauf ab einer bestimmten Uhrzeit.

Die Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase bildet lediglich einen erweiterten Schutz in Situationen des Zusammentreffens von Menschen, jedoch ist im Zusammenhang mit dem Konsum von Speisen und Getränken und dem hierzu notwendigen Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung sowie der oben beschriebenen Wirkung des Alkohols nicht von einer durchgängig disziplinierten Umsetzung einer entsprechenden Verpflichtung auszugehen.

Auch eine Eingrenzung der angeordneten Maßnahme auf bestimmte Arten von Gaststätten (z.B. Bars, Kneipen) ist vorliegend nicht zielführend, da zahlreiche Betriebe Mischformen von Speisegaststätte und Bar anbieten und im Einzelfall eine notwendige Einordnung, um welche exakte Betriebsform es sich handelt, nicht möglich sein wird.

Die generelle Untersagung der Abgabe alkoholhaltiger Getränke ab einer bestimmten Uhrzeit ist als flankierende Maßnahme zwingend erforderlich, um die oben dargestellte Zielsetzung wirksam zu erreichen.

Unterbliebe diese ergänzenden Regelung, stünde dringend zu befürchten, dass sich die Gäste der Gaststätten und vergleichbarer Betriebe in auch zu dieser Nachtzeit noch geöffneten Verkaufsstätten mit Alkohol versorgen würden, um diesen gemeinsam in Gruppen im öffentlichen und privaten Raum weiter zu konsumieren. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass infolge ihrer nach wie vor andauernden Schließung Diskotheken und Clubs als „Ausweichdestinationen“ ausfallen. In diesem Fall würde sich die oben geschilderte Situation einer vermehrten Nichteinhaltung der infektologisch erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen von den besser zu überblickenden Gaststätten und vergleichbaren Betrieben an Örtlichkeiten verlagern, an denen eine Aufsicht und soziale wie behördliche Kontrolle kaum mehr möglich wären.

Die Maßnahme ist daher geeignet, den infektologisch als bedenklich einzustufenden weiteren Alkoholkonsum in Gruppen auch in Nachgang zur Schließung der Gaststätten und vergleichbarer Betriebe bzw. der nicht mehr zulässigen Abgabe von Alkoholika dort wirksam zu verhindern. Ziel der Maßnahme ist die Verhinderung der kurzfristigen (Nach-) Versorgung mit alkoholischen Getränken nach Ende von Gaststättenbesuchen.

Sie ist auch erforderlich, da keine mildere Maßnahme ersichtlich ist, die dieselbe Wirksamkeit besäße.

Der zeitliche Rahmen des Alkoholverkaufsverbots entspricht den Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz im "Corona Warn- und Aktionsplan RLP" und der gemeinsamen „Hot-Spot“ Strategie des Bundes und der Bundesländer.

d) Anpassung der Hygieneregeln für Gaststätten (Ziffer 5)

Die Anpassung der Hygieneregeln orientiert sich an dem ersten Hygienekonzept für Gaststätten, welches im Mai 2020 zu der Reduzierung der Infektionszahlen beitragen hat. Die vorgenommenen Lockerungen werden aufgrund der steigenden Infektionszahlen wieder zurückgenommen, um die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Menschen in Gaststätten und damit die Infektionsgefahr zu verringern.

Bei einem Buffet begegnen sich die Gäste oftmals mit sehr engem Abstand. Darüber hinaus können bei Missachtung oder fehlerhafter Anwendung der Hygieneregeln durch Gäste, Speisen und Getränke kontaminiert werden und es zu einer Übertragung des Virus kommen.

Gerade beim längeren Zusammensitzen ohne Abstände und Masken beim Essen und Trinken besteht ein nochmal erhöhtes Infektionsrisiko. Auch der

Konsum im Bar- und Thekenbereich, welcher in der praktischen Erfahrung oftmals mit dem Unterschreiten von Mindestabständen und wechselnden Nachbarn einhergeht, war aus infektiologischen Gründen zu untersagen. Eine freie Platzwahl wird untersagt, da hierdurch dem oftmals beobachteten Phänomen und Problem der fehlenden Kontaktnachverfolgbarkeit in der Gastronomie effektiv und wenig einschneidend begegnet werden und die Einhaltung des Hygienekonzeptes besser gewährleistet werden kann. So kann verhindert werden, dass sich Gäste ohne vorherige Desinfektion ihrer Hände und des Tisches platzieren und darüber hinaus die Kontaktdatenerfassung erschwert oder vergessen wird. Unabhängig davon ist das „please wait to be seated“ im Ausland bereits lange Jahre geübte Praxis und damit ein bekanntes und leicht umzusetzendes Mittel.

e) Erweiterung der Maskenpflicht auf den öffentlichen Raum (Ziffer 7)

Auf bestimmten Straße und Plätzen innerhalb der Stadt Kaiserslautern ist es aufgrund des starken Personenverkehrs und der Personendichte faktisch nicht möglich, den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Die Maskenpflicht auf solchen Straßen und Plätzen soll als weiterer Baustein dazu beitragen, das Übertragungsrisiko zu reduzieren und damit die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu reduzieren.

Die Erweiterung der Maskenpflicht ist hierfür ein geeignetes Mittel. Das nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 IfSG besonders zur Beurteilung der epidemiologischen Lage berufene RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck zu reduzieren. Die Schutzfunktion einer Mund-Nase-Bedeckung ist nach Einschätzung des RKI jedenfalls „plausibel“ und ihre Verwendung als zusätzlicher Baustein neben anderen Maßnahmen zur Reduktion der Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus geeignet⁴. Die räumliche Begrenzung orientiert sich an den Empfehlungen des RKI, nämlich auf Straßen und Plätze, bei denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z. B. Einkaufssituation, öffentliche Verkehrsmittel)⁵

Die Maßnahme ist erforderlich, da ein weniger einschneidendes Mittel nicht ersichtlich ist. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum beschränkt sich lediglich auf die Bereiche mit einem sehr starken Personenaufkommen und wurde zeitlich auf den Zeitraum mit starkem Personenverkehr beschränkt.

⁴ Epidemiologisches Bulletin 19/2020 vom 07.05.2020, 3. Update, S. 3; abrufbar auf https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.html

⁵ Epidemiologisches Bulletin 19/2020 vom 07.05.2020, 3. Update, S. 4; abrufbar auf https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_MNB.html

Für den Bereich der Fußgängerzone resultiert die hohe Personendichte aus den ansässigen Einzelhandelsgeschäften, im Altstadtbereich aus den Gastronomiebetrieben.

f) Maskenpflicht an Bildungseinrichtungen (Ziffern 8 - 9)

Wie zuvor bereits dargelegt, trägt die Maskenpflicht dazu bei, das Infektionsrisiko zu reduzieren.

Die Unterrichtssituation zeichnet sich dadurch aus, dass sich mehrere Personen über eine längere Verweildauer (teils mehrere Stunden) in einem geschlossenen Raum aufhalten. Bei schlechter Durchlüftung steigt durch das Ausatmen von Flüssigkeitspartikeln und Aerosolen, auch bei Beachtung des Mindestabstands, das Infektionsrisiko deutlich an. Dies kann durch das Tragen einer einfachen Mund-Nase-Bedeckung verhindert werden. Gerade in der Herbst- und Winterzeit gilt es zu beachten, dass im Vergleich zum Sommer eine dauernde Belüftung, etwa durch offen stehende Fenster oder Türen nicht mehr in Betracht kommen dürfte. Die Anordnung der Maskenpflicht erfolgt auch vor dem Hintergrund der zu Ende gegangenen Herbstferien. Durch Freizeitaktivitäten und Reisen besteht das Risiko, dass bisher unbemerkte Infektionen in Schulklassen getragen werden. Dieses Risiko soll durch die Maskenpflicht reduziert werden. Innerhalb des Zeitraums, auf den die Maskenpflicht befristet wurde, soll beobachtet werden, ob durch die Herbstferien ein erhöhtes Infektionsrisiko für die Schülerinnen und Schüler entstanden ist. ,

Die Maskenpflicht stellt einen relativ geringfügigen Eingriff in die Rechte einer Person dar. Im Vergleich zu weiteren Maßnahmen, die bei Infektionsfällen in Schulen ggf. ergriffen werden müssten, stellt die Maskenpflicht das mildere Mittel dar.

g) Untersagung des Betriebs von Prostitutionsstätten und der Prostitutionsausübung (Ziffer 10)

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Prostitutionsausübung der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Ferner kommt es bei sexuellen Handlungen typischerweise zum vermehrten Ausstoß von Aerosolen und damit potentiell Viren (vgl. OVG RP, Beschluss vom 20. August 2020 – 6 B 10868/20.OVG –, juris, Rn. 29).

Durch die Vielzahl der Kontakte zu unterschiedlichen Kunden und der Mobilität der Prostituierten besteht ein erhöhtes Risiko, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 unkontrolliert an eine Vielzahl von Personen weiterverbreitet wird. Dieses Risiko versucht der Verordnungsgeber durch das Hygienekonzept für Bordellbetriebe zu minimieren.

Bei einer Kontrolle der Prostitutionsstätten in Kaiserslautern am 22.10.2020 wurde allerdings festgestellt, dass bei einigen Betrieben in erheblichem Maße gegen die Hygienevorgaben verstoßen wurde. Insbesondere musste

mehrfach die lückenhafte Kontakterfassung beanstandet werden. Ferner haben Ermittlungen der Ordnungsbehörde ergeben, dass von Prostituierten Dienstleistungen angeboten werden, die bei Einhaltung der Maskenpflicht faktisch nicht möglich sind. Es steht zu befürchten, dass Prostituierte sowohl dazu beitragen, die Infektionen innerhalb der Stadt Kaiserslautern zu erhöhen, als auch bei einem Wechsel des Tätigkeitsorts, der erfahrungsgemäß etwa alle 14 Tage erfolgt, das Virus in andere Regionen weiter zu tragen.

Da nach den im Rahmen der durchgeführten Kontrolle gewonnenen Erkenntnissen in einer Vielzahl von Prostitutionsstätten nicht gewährleistet ist, dass die Hygieneregeln eingehalten werden, ist es erforderlich, die Ausübung des Prostitutionsgewerbes wieder zu untersagen. Die Betriebe, die das Hygienekonzept nachweislich ordnungsgemäß umsetzen, sollen die Möglichkeit haben, ihr Gewerbe weiter zu betreiben. Dies ist nach Auswertung der Kontrollergebnisse derzeit allerdings nur bei wenigen Betrieben der Fall, weshalb von dem Regel- Ausnahmeverhältnis in dieser Form Gebrauch gemacht wird.

Neben der Untersagung des Betriebs von Prostitutionsstätten ist es auch erforderlich, die Prostitutionsausübung als solche zu untersagen. Damit soll verhindert werden, dass beispielsweise durch das Ausweichen auf Haus- und Hotelbesuche, bei denen die Einhaltung von Hygienerichtlinien faktisch nicht kontrolliert werden kann, die zuvor beschriebene Gefährdung fortbesteht. Dass ein solches Ausweichen stattfindet, konnte bereits während der generellen Schließung von Prostitutionsstätten beobachtet werden. Gerade in diesem Bereich wurde festgestellt, dass Dienstleistungen angeboten werden, die mit den Hygienevorgaben nicht vereinbar sind.

h) Kontaktreduzierung bei der Sportausübung (Ziffern 11-12)

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass beim gemeinsamen sportlichen Training eine Vielzahl von Menschen aufeinander treffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird. Insbesondere bei der Sportausübung kommt es immer wieder zu engen Kontakten zwischen Personen unter Unterschreitung des Mindestabstandes, während das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort von der 11. CoBeLVO nicht gefordert und auch oftmals zur Sicherstellung der notwendigen Sauerstoffversorgung bei der Sportausübung nicht zielführend ist.

Demnach ist vorliegend insb. die Reduzierung der zulässigen Gruppengrößen sowie das Verbot des Kontaktsports und von Wettkampfsimulation erforderlich, um die Zahl der Kontakte zwischen Personen zu begrenzen und das Risiko einer Ansteckung zu minimieren. Auch hier orientiert sich die Stadt Kaiserslautern an den Empfehlungen des Corona Warn- und Aktionsplans RLP.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere sind die Bereiche des Profi-

und Spitzensports von den Regelungen ausgenommen, da hierbei die Sportausübung gleichzeitig eine Berufsausübung darstellt.

Für die o.a. Schutzmaßnahmen sind mildere Mittel zur Erreichung der Ziele nicht ersichtlich. Der Einsatz von Schnelltests, Verwendung von PCR Testergebnissen oder die Corona-Warn App werden von den fachkundigen Stellen derzeit als keine geeignete Alternative zu den obigen Schutzmaßnahmen angesehen. Die bisherigen Schutzmaßnahmen nach der CoBeLVO, die im Vergleich zu den hier getroffenen Maßnahmen als mildere Mitteln angesehen sind, sind aufgrund des erhöhten Inzidenzwerts nicht mehr ausreichend, um die Ausbreitung zu verlangsamen.

Die Maßnahmen, die dem Gesundheitsschutz und insbesondere auch dem Schutz des Lebens der vulnerablen Bevölkerungsgruppen dienen, stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel und sind daher angemessen.

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit rechtfertigt es in der derzeitigen Situation, die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz) sowie die Berufsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz) vorübergehend einzuschränken.

Die Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet, um eine fortlaufende Überprüfung der Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Diese Allgemeinverfügung wurde im Rahmen der lokalen Corona Taskforce im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erlassen. (vgl. Rundschreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz vom 19.10.2020)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Benzinoring 1, 67657 Kaiserslautern, 1. Obergeschoß, Gebäude B, Zimmer B 110, erhoben werden.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind

besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kaiserslautern.de/serviceportal/ekommunikation aufgeführt sind.

Kaiserslautern, den 27.10.2020

gez.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

